Satzung über die Erhebung einer Kurabgabein der Gemeinde Ostseebad Binz

(Kurabgabesatzung) Nichtamtliche Lesefassung

in der Fassung der Kurabgabesatzung vom 10.12.2020, in Kraft seit dem 01.01.2021, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Änderungssatzungen bis einschließlich der mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft getretenen Änderungssatzung.

Diese Lesefassung dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit. Maßgeblich sind die jeweils öffentlich bekannt gemachten Satzungen und Änderungssatzungen.

Grundlage	**Einarbeitung in der Lesefassung**
Kurabgabensatzung	Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz; Beschluss der Gemeindevertretung am 10.12.2020; Inkrafttreten zum 01.01.2021.
Änderungssatzung	Neufassung § 8 Abs. 5; Inkrafttreten zum 01.01.2022.
Änderungssatzung	Umbenennung des Eigenbetriebs in den betroffenen Vorschriften; Beschluss vom 15.09.2022; Inkrafttreten am Tag nach öffentlicher Bekanntmachung.
Änderungssatzung	Änderungen u. a. in §§ 1, 2, 3, 7, 8, 10, 11, 12; Inkrafttreten zum 01.01.2024.
Änderungssatzung	Änderungen u.a. mit Wirkung zum 01.01.2026, insbesondere Wegfall der Hundekurabgabe, Neufassung § 8 Abs. 6 und neuer § 10 Abs. 9.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung

§ 2 Erhebungszeitraum und Erhebungsgebiet

§ 3 Kurabgabepflichtiger Personenkreis

§ 4 Befreiung und Teilbefreiung von der Kurabgabe

§ 5 Erlass

§ 6 Entstehen der Kurabgabepflicht, Fälligkeit, Gästekarte, Tagesgästekarte, Erhebungsform und Abrechnung der Kurabgabe

§ 7 Inhaber eigener Wohngelegenheiten

§ 8 Höhe der Kurabgabe

§ 9 Rückzahlung von Kurabgabe

§ 10 Pflichten und Haftung der Quartiergeber

§ 11 Datenverarbeitung und Verwendung von Daten

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

§ 13 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Satzungstext - konsolidierte Lesefassung

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 10. Dezember 2020 folgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz erlassen:

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung

(1) Die Kurabgabe wird als Gegenleistung dafür erhoben, dass die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Kur- und Erholungseinrichtungen (einschließlich des Strandes) gegeben ist. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang diese Einrichtungen genutzt werden.

(2) Die Kurabgabe dient zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen. Gemäß § 11 Abs. 1a KAG M-V wird die Kurabgabe auch zur Deckung der besonderen Kosten für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen, für die zu touristischen Zwecken beworbenen und angebotenen Leistungen und für die den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote erhoben.

(3) Für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder Entgelte erhoben werden.

§ 2 Erhebungszeitraum und Erhebungsgebiet

(1) Die Kurabgabe wird ganzjährig erhoben.

(2) Die Kurabgabe wird im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Binz erhoben.

§ 3 Kurabgabepflichtiger Personenkreis

(1) Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.

(2) Tagesgäste, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort zu übernachten, unterliegen ebenfalls der Abgabepflicht, soweit sie die zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen tatsächlich nutzen oder an Veranstaltungen teilnehmen.

(3) Unerheblich ist, ob der Aufenthalt in einem Hotel, einer Pension, einer Ferienwohnung, einem Ferienhaus oder Privatunterkunft, einem Wohnwagen oder Wohnmobil, einem Wasserfahrzeug, einem Zelt oder einer vergleichbaren Unterkunftsmöglichkeit genommen wird.

(4) Abgabepflichtig sind auch Eigentümer oder Besitzer einer Wohngelegenheit und deren Familienangehörige, wenn und soweit sie die Wohngelegenheit überwiegend zu Erholungszwecken nutzen. Eine Abgabepflicht besteht nicht, wenn die vorgenannten Personen nachweisen können, dass sie ihre Wohngelegenheit zu keinem Zeitpunkt im Jahr zu Erholungszwecken selbst nutzen. Familienangehörige im Sinne dieser Regelung sind der Ehegatte und die minderjährigen Kinder des Inhabers der Wohngelegenheit. Wohngelegenheiten im Sinne dieser Regelung sind Wohnhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Sommerhäuser, Wochenendhäuser, aber auch Wohnlauben gemäß § 20 a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz, bei denen die dauernde Nutzung möglich ist.

(5) entfällt.

(6) Folgende Personen gelten nicht als ortsfremd und unterliegen damit nicht der Kurabgabepflicht:
1. Einwohner der Gemeinde Ostseebad Binz;
2. Personen, die in der Gemeinde Ostseebad Binz in einem Ausbildungs-, Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen oder einem vom Gewerbeamt genehmigten Gewerbe nachgehen, sowie Personen, die sich vorübergehend in der Gemeinde Ostseebad Binz in Ausübung ihres Berufes im Erhebungsgebiet aufhalten (zum Beispiel Dienstreisen), soweit der Aufenthalt ganz oder zumindest weit überwiegend aus beruflichen Gründen erfolgt.

§ 4 Befreiung und Teilbefreiung von der Kurabgabe
Von der Kurabgabe sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (3. Geburtstag - 1 Tag);

2. Personen mit einem Behinderungsgrad von 100 gegen Vorlage des Ausweises;

3. entfällt.

§ 5 Erlass

Im Einzelfall kann die Kurabgabe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falls für den Abgabepflichtigen eine besondere soziale oder unbillige Härte bedeuten würde. Näheres regelt die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Ostseebad Binz.

§ 6 Entstehen der Kurabgabepflicht, Fälligkeit, Gästekarte, Tagesgästekarte, Erhebungsform und Abrechnung der Kurabgabe
(1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.

(2) Die Kurabgabe wird mit dem Ausfüllen des Meldescheines am Tag der Ankunft fällig.

(3) Als Nachweis für die Entrichtung der Kurabgabe wird eine analoge oder digitale Gästekarte bzw. Jahresgästekarte ausgegeben.

(4) Die Kurabgabe ist eine Bringschuld und beim Erwerb der Gästekarte bei dem Quartiergeber zu zahlen. Die Quartiergeber haben ihre Bringschuld dem Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus - Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz gegenüber wahrzunehmen.

(5) Kurabgabepflichtige, die keine Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen (Tagesgäste), haben bei Ankunft im Erhebungsgebiet ihre Abgabe durch Lösen einer Tagesgästekarte beim Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus - Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz oder an einer von ihm beauftragten Stelle bzw. den aufgestellten Gästekartenautomaten zu entrichten.

§ 7 Inhaber eigener Wohngelegenheiten
(1) Inhaber eigener Wohngelegenheiten und deren Familienangehörige im Sinne des § 3 Abs. 4 sind verpflichtet, eine pauschalierte Jahreskurabgabe zu entrichten, die sich nach der Höhe der Abgabe für die Jahresgästekarte gemäß § 8 Abs. 3 richtet.
Wird eine Wohngelegenheit nach dem 31. August eines Jahres erworben oder erstmals fertiggestellt, besteht die Verpflichtung, eine Jahreskurabgabe zu entrichten erstmals für das auf den Erwerb oder die erstmalige Fertigstellung folgende Jahr.

(2) Die Jahreskurabgabepflicht für Inhaber eigener Wohngelegenheiten entsteht zu Beginn des Kalenderjahres, wird durch Heranziehungsbescheid des Eigenbetriebs Binzer Bucht Tourismus - Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz erhoben und ist einen Monat nach seiner Bekanntgabe fällig.

(3) Inhaber eigener Wohngelegenheiten im Sinne des § 3 Abs. 4, die ihre Wohngelegenheiten weiteren Verwandten, Bekannten oder Dritten zur Verfügung stellen, sind Quartiergeber im Sinne des § 10 dieser Satzung.

§ 8 Höhe der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabe beträgt pro kurabgabepflichtiger Person und Aufenthaltstag: 3,40 EUR.
Der An- und Abreisetag werden als je ein Aufenthaltstag berechnet.

(2) Der Abgabepflichtige kann anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahresgästekarte nach Absatz 3 erwerben.

(3) Die Jahreskurabgabe beträgt pro Person und Kalenderjahr 102,00 EUR.
Der Bemessung der Jahreskurabgabe liegen 30 Aufenthaltstage zugrunde.

(4) Die Kurabgabe beträgt für Tagesgäste (§ 3 Abs. 2) 3,40 EUR.

(5) entfällt.

(6) Die Kurabgabensätze enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer.

(7) Für verlorengegangene Kur-/Gästekarten (mit Ausnahme von Tagesgästekarten), deren Meldeschein vorliegt, werden ausschließlich vom Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus - Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz - gegen eine Verwaltungsgebühr i. H. v. 3,30 EUR je Kur-/Gästekarte - entsprechende Ersatzdokumente ausgestellt.

(8) entfällt.

§ 9 Rückzahlung von Kurabgabe

(1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthalts wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet.

(2) Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurabgabepflichtigen bzw. Inhaber der Gästekarte gegen Rückgabe der Gästekarte und Bescheinigung des Wohnungsgebers über die vorzeitige Abreise des Kurabgabepflichtigen.

(3) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise.

§ 10 Pflichten und Haftung der Quartiergeber

(1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, gilt im Sinne dieser Satzung als Quartiergeber. Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Caravans, Wohnmobilen und vergleichbaren Unterkunftsmöglichkeiten überlässt sowie die Leiter von Heimen (z. B. Jugendherbergen, Gästehäusern und dergleichen).

(2) Der Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus - Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz gibt (nicht bei Tagesgästekarten) besondere Meldevordrucke heraus. Diese Meldescheine müssen gemäß § 27 Abs. 2 und 3 des Landesmeldegesetzes M-V (LMG M-V) folgende Angaben enthalten:
- den Tag der Ankunft und den der voraussichtlichen Abreise,
- den Familiennamen,
- den Vornamen (Rufnamen),
- den Tag der Geburt,
- die Staatsangehörigkeiten,
- die Heimatanschrift,
- die Beherbergungsstätte,
- die Namen und Geburtsdaten aller mitreisenden Personen.

Der Quartiergeber ist verpflichtet, diese besonderen Meldevordrucke zu nutzen. Alternativ kann der Quartiergeber nach vorheriger Anmeldung, anstelle der besonderen Vordrucke ein vom Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus - Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz autorisiertes elektronisches Meldesystem verwenden. Der Quartiergeber erhält vom Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus - Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz die individuellen Zugangsdaten sowie die entsprechenden Formblätter zur Nutzung des elektronischen Meldesystems.

(3) Jeder Quartiergeber ist verpflichtet,
1. darauf hinzuwirken, dass der Gast am Tage der Ankunft seine melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 LMG M-V erfüllt;
2. die zur Erhebung der Kurabgabe erforderlichen Daten, personenbezogenen Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten elektronisch an die Gemeinde Ostseebad Binz - Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus zu übermitteln. Hierzu ist das vom Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus - Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz zur Verfügung gestellte elektronische Meldesystem zu verwenden.

Die Gästekarten sind vom Quartiergeber auszudrucken. Bis zum 31.12.2024 kann dem Quartiergeber auf Antrag gestattet werden, statt des elektronischen Meldesystems die vom Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz zur Verfügung gestellten besonderen Meldescheine für Beherbergungsstätten nach § 27 Landesmeldegesetz M-V zu nutzen;
3. die nach Monaten geordneten, manuell oder elektronisch gefertigten Meldescheine entsprechend § 27 Abs. 4 LMG M-V bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und für den Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus - Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz sowie die örtlichen Meldebehörden zur Einsichtnahme bereitzuhalten;
4. die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen einzuziehen und ihnen die manuell oder elektronisch ausgefüllten Gästekarten auszuhändigen;

5. zum 5. Tag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat an den Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus - Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz
- eine Ausführung der besonderen Meldescheine weiterzuleiten, im Falle der Verwendung des elektronischen Meldesystems hat die Übermittlung an den Eigenbetrieb elektronisch zu erfolgen und
- die Kurabgabe unbar abzuführen; in begründeten Ausnahmefällen gestattet der Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus - Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz auf Antrag die bare Abführung der Kurabgabe;
6. ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Personen am Tag der Ankunft eingetragen sind. Die Eintragung in das Gästeverzeichnis hat zu enthalten:
- Name,
- Vorname (Rufname),
- Geburtsjahr,
- Heimatanschrift,
- Ankunfts- und Abreisetag,
- Nummer der ausgestellten Gästekarte;
7. das Gästeverzeichnis auf Anforderung des Eigenbetriebs Binzer Bucht Tourismus - Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz unverzüglich vorzulegen;
8. dem Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus - Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind;
9. die jeweils aktuell gültige Satzung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Erhebung einer Kurabgabe an geeigneter Stelle für die Gäste auszulegen und den Gästen über Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Reiseunternehmer werden den Quartiergebern gleichgestellt, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben. Weiterhin sind auch sonstige Drittunternehmen, die mit der Erfüllung der Pflichten der Quartiergeber betraut sind, diesen gleichgestellt.

(5) Die Quartiergeber sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Eigenbetriebs Binzer Bucht Tourismus - Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz Befreiungen oder Ermäßigungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung zu gewähren.

(6) Der Quartiergeber erhält auf Anfrage vom Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus - Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz kombinierte Meldescheine/Gästekartenvordrucke, deren Empfang er mit Unterschrift bestätigt. Die genutzten ersten Seiten des Formulars sind vom Quartiergeber bis zum 5. Tag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat zurückzugeben.

(7) Weigert sich der Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, so hat der Quartiergeber bzw. der mit der Einziehung Verpflichtete dies unverzüglich dem Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus - Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz mitzuteilen. Dabei sind Namen und Anschrift des Abgabepflichtigen anzugeben.

(8) Die kurabgabepflichtigen Personen und der Quartiergeber haften gesamtschuldnerisch für die Abgabenschuld. Der Quartiergeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

(9) Die vom Quartiergeber eingezogenen Kurabgaben haben ausschließlich den Charakter durchlaufender Gelder und werden weder wirtschaftlich noch steuerlich Eigentum des Quartiergebers. Sie sind vom Quartiergeber fortlaufend getrennt von eigenen Finanzmitteln zu verwahren. Der Quartiergeber hat im Insolvenzfall den Insolvenzverwalter unverzüglich auf den Fremdgeldcharakter hinzuweisen, die Konten zu kennzeichnen und die eingezogenen Kurabgaben zur Auskehr bereitzustellen.

§ 11 Datenverarbeitung und Verwendung von Daten

(1) Der Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus - Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz ist befugt, auf der Grundlage von
a) Angaben der Abgabepflichtigen bzw. derjenigen Personen, die von der Abgabepflicht befreit sind sowie
b) nach eigenen Ermittlungen gemäß Abs. 2 erhaltenen Angaben
ein Verzeichnis mit den für die Abgabenerhebung im Sinne dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und zu verarbeiten. Die Gästedaten werden beim Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus - Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz elektronisch gespeichert.

(2) Zur Ermittlung der Abgabenpflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist der Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus - Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
- Melderegisterauskünfte;
- besonderer Meldeschein für Beherbergungsstätten nach § 27 Landesmeldegesetz M-V (LMG M-V);
- Gästeverzeichnis der Vermieter;
- Daten aus der Veranlagung zur Fremdenverkehrsabgabe.

Der Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus - Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz ist darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes M-V und der DSGVO beim Finanzamt Stralsund, beim Grundbuchamt des Amtsgerichts Stralsund, beim Katasteramt des Landkreises Vorpommern-Rügen sowie bei den Ämtern der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz befugt. Der Eigenbetrieb darf sich diese Daten von den entsprechenden Stellen übermitteln lassen.

(3) Die Daten dürfen vom Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus - Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz nur zur betriebsinternen Abgabenüberwachung und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung genutzt werden und sind nach Ablauf von 24 Monaten zu löschen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- der nach § 6 entstandenen Kurabgabepflicht die Kurabgabe nicht entrichtet;
- § 90 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 KAG M-V seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt;
- § 10 Abs. 3 Nr. 1 nicht darauf hinwirkt, dass der Gast seine melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 Landesmeldegesetz M-V erfüllt;
- § 10 Abs. 3 Nr. 2 die besonderen Meldescheine für Beherbergungsstätten nicht bereitstellt, sofern er nicht das elektronische Meldesystem nutzt;
- § 10 Abs. 3 Nr. 2 die zur Erhebung der Kurabgabe erforderlichen Daten, personenbezogenen Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten nicht elektronisch an die Gemeinde Ostseebad Binz - Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus unter Nutzung des zur Verfügung gestellten elektronischen Meldesystems übermittelt;
- § 10 Abs. 3 Nr. 3 die besonderen Meldescheine nicht entsprechend den Bestimmungen des Landesmeldegesetzes M-V aufbewahrt;
- § 10 Abs. 3 Nr. 3 die besonderen Meldescheine nicht für die örtlich zuständige Meldebehörde zur Einsichtnahme bereithält;
- § 10 Abs. 3 Nr. 4 die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen nicht einzieht;
- § 10 Abs. 3 Nr. 4 den Gästen keine Gästekarten aushändigt;
- § 10 Abs. 3 Nr. 5 die Kurabgabe nicht spätestens bis zum fünften Tag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat an den Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus - Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz abführt;
- § 10 Abs. 3 Nr. 5 die Ausführung der besonderen Meldescheine nicht an den Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus - Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz weiterleitet;
- § 10 Abs. 3 Nr. 5 die Kurabgabe nicht unbar abführt, es sei denn, die bare Abführung der Kurabgabe wurde gestattet;
- § 10 Abs. 3 Nr. 6 kein Gästeverzeichnis führt;
- § 10 Abs. 3 Nr. 7 das Gästeverzeichnis auf Anforderung nicht vorlegt;
- § 93 AO in Verbindung mit § 12 Abs. 1 KAG M-V und § 10 Abs. 3 Nr. 8 dieser Satzung seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt;
- § 10 Abs. 3 Nr. 9 die aktuell gültige Satzung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Erhebung einer Kurabgabe nicht an geeigneter Stelle für die Gäste auslegt;
- § 10 Abs. 5 ohne Zustimmung des Eigenbetriebs Binzer Bucht Tourismus - Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz Befreiungen oder Ermäßigungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung gewährt;
- § 10 Abs. 6 die Formulare nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt;
- § 10 Abs. 7 dem Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus - Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz nicht die Namen und Anschriften der Abgabepflichtigen nennt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 5.000 geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 ist der Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Binz.

§ 13 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz (Kurabgabesatzung) mit Beschluss vom 26.08.2019 in der Fassung der ersten Änderungssatzung mit Beschluss vom 03.07.2020 außer Kraft.

Redaktioneller Hinweis:

Diese nichtamtliche Lesefassung gibt den Stand der Kurabgabesatzung vom 10.12.2020 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Änderungssatzungen bis einschließlich der mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft getretenen Änderungssatzung wieder. Die jeweiligen Inkrafttretensregelungen bleiben unberührt.

Redaktionelle Hinweise zur Lesefassung

- Die Bezeichnung „Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz“ bzw. „Kurverwaltung Ostseebad Binz“ wurde in den betroffenen Vorschriften entsprechend der 2. Änderungssatzung durch „Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus - Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz“ ersetzt.
- Die Hundekurabgabe wurde nach der vorgelegten Änderungsdatei mit Wirkung zum 01.01.2026 gestrichen. Deshalb sind § 3 Abs. 5, § 4 Nr. 3 und § 8 Abs. 5 in dieser Lesefassung als „entfällt“ ausgewiesen.
- § 8 Abs. 6 wurde zuletzt mit Wirkung zum 01.01.2026 neu gefasst; die vorherige Fassung aus der 3. Änderungssatzung („nicht steuerbar“) ist deshalb nicht mehr maßgeblich.
- § 8 Abs. 8 ist aufgrund der 3. Satzung zur Änderung ersatzlos gestrichen und in der Lesefassung als „entfällt“ ausgewiesen.
- Die Übergangsregelung in § 10 Abs. 3 Nr. 2 bis zum 31.12.2024 bleibt in der Lesefassung enthalten, weil sie Bestandteil der geänderten Satzungsfassung ist, auch wenn der Übergangszeitraum inzwischen abgelaufen ist.